

S a t z u n g

über den Schutz von Gehölzen der Stadt Gardelegen

- Baumschutzsatzung -

Präambel

Auf Grund des § 6, Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung und des § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG vom 11.02.1992 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gardelegen in der Sitzung am 10.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel der Baumschutzsatzung

- Gehölze im Siedlungsbereich und außerhalb bebauter Flächen zu erhalten, zu ergänzen und wo notwendig, zu mehren.
- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu stabilisieren.
- Den Landschafts- und Siedlungsbereich harmonisch einzugliedern, um den Einwohnern und seinen Gästen ein Umfeld mit Erlebnis- und Erholungswert zu sichern.
- Die Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erhalten.
- Der Minimierung von Eingriffen Rechnung zu tragen.
- Das Grün des Siedlungsbereiches, wo möglich, nahtlos in die Flächen der offenen, unbebauten Landschaft übergehen zu lassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Schutz der Gehölze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (entsprechend § 34 Baugesetzbuch) der Stadt Gardelegen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützt sind alle stammbildenden Gehölze ab 45 cm Stammumfang und darüber, gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden. Bei tieferliegenden Kronenansatz gilt der unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes gemessene Umfang. Bei Mehrstämmigkeit ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
2. Geschützt sind alle Hecken, d. h. meist in Zeilenform erwachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m, vom Erdboden gemessen und einer Mindestlänge von 3 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch pflegerische Maßnahmen die Mindesthöhe unterschritten wurde.
3. Geschützt sind alle geschlossenen, als abgegrenzte Einheit erkennbare Gehölzgruppen von strauch-, busch- oder baumförmigen Wuchs, gleich welcher Art oder Artenanzahl mit einer Mindesthöhe von 2,5 m und einem Durchmesser von 5 m an der engsten Stelle.
4. Geschützt sind alle Baumreihen und Alleen entlang von öffentlichen Wegen und Straßen, Gräben und sonstigen Begrenzungen.

- | | |
|----------------------------|--|
| 5. Geschützte Gehölze sind | |
| Hedera helix, | Efeu, über 2 m Höhe oder 4 m ² Flächendeckung |
| Parthenocissus spec. | Jungfernrebe, über 2 m Höhe oder 4 m ² Flächendeckung als Fassadenbegrünung |
| Ilex aquifolium | Stechpalme, über 2 m Höhe |
| Taxus baccata | Eibe, über 1,5 m Höhe |
| Buxus sempervirens | Buchsbaum, über 1,5 m Höhe |
| Cornus mas. | Kornelkirsche, über 1,5 m Höhe |
| Lycium barbarum | Teufelszwirn, über 1 m Durchmesser oder 1 m Höhe |

6. Die Satzung findet keine Anwendung

- 6.1. Landschaftspark Weteritz
- 6.2. Grüner Ring (Wallanlagen)
- 6.3. Friedhof
- 6.4. Mahn- und Gedenkstätte

Hier gelten die jeweiligen Park- und Pflegeordnungen

- 6.5. Bewirtschaftung Gehölzkulturen
- 6.6. Bewirtschaftete Forstflächen
- 6.7. Obstgehölze in Gärten mit Ausnahme von Walnussbäumen
- 6.8. Obstgehölze im Gartenbereich mit Ausnahme von Obstplantagen (Streuobstwiesen)
- 6.9. Gehölze, die entsprechend des Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt wurden.
- 7. Die Satzung gilt auch für Bäume, Hecken, Gehölze, Gehölzgruppen, Fassaden- und Dachbegrünung, deren Anpflanzung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für einen Eingriff in Natur und Landschaft mit der Erteilung einer Baugenehmigung wurde, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 – 4 nicht erfüllt sind, oder sie nach Absatz 5 vom Schutz ausgenommen wären.
- 8. Die Satzung gilt auch für Bäume, Hecken, Gehölze, Gehölzgruppen, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 – 4 nicht erfüllt sind, oder sie nach Absatz 5 vom Schutz ausgenommen wären. Die zu schützenden Gehölze sind im Bebauungsplan nach Art und Umfang textlich zu bezeichnen und in einem Lageplan nachzuweisen.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

1. Es ist verboten, geschützte Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder ihren Weiterbestand zu beeinträchtigen.
2. Eine Schädigung liegt auch vor, wenn der Wurzelbereich unter der Baumkrone gestört wird. Solche Störungen können hervorgerufen werden, durch
 - 2.1. Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Beton, Asphalt, Zementformsteine),
 - 2.2. Aufgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - 2.3. Lagern oder Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen
 - 2.4. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind
 - 2.5. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Behältern,
 - 2.6. Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.
An öffentlichen Straßen, sowie Wirtschaftswegen, gelten Satz 1 2.1. und 2.2. für Bäume, Sträucher, Gehölze und Gehölzgruppen nicht, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen Schädigungen getroffen worden ist

§ 5

Zulässige Handlungen

Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind erlaubt.

Auch das „auf den Stock setzen“ von Hecken im Abstand von 4 – 8 Jahren ist eine erlaubte Pflege. Das Köpfen von Weiden und Pappeln zum Heranziehen von Kopfbäumen ist erlaubt, wenn der Stammumfang von 45 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, noch nicht überschritten ist.

§ 6

Gefahrenabwehr

Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Verwaltung der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 4 ist in begründeten Einzelfällen Ausnahme zu erteilen, wenn
 - 1.1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von diesen Verpflichtungen befreien kann;
 - 1.2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - 1.3. von einem Baum, einer Hecke, einem Gehölz oder einer Gehölzgruppe Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
 - 1.4. ein Baum, eine Hecke, ein Gehölz oder eine Gehölzgruppe krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - 1.5. die Beseitigung des Baumes, einer Hecke, eines Gehölzes oder einer Gehölzgruppe aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist;
2. Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - 2.1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - 2.2. Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern.

§ 8

Verfahren für Ausnahmen und Befreiung

1. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gem. § 7 ist bei der Verwaltung der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die Gehölze, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.

2. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann widerrufen oder befristet erteilt werden und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Antragsteller ist zu verpflichten, standortgerechte Neupflanzungen von Bäumen, Hecken oder Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Bäume, Hecken oder Gehölze zu leisten, soweit dies angemessen oder zumutbar ist.
Die Neuanpflanzungen sollen den durch die Beseitigung eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Gehölze bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Gehölze auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten und notfalls zu ersetzen. Die Standorte der Neupflanzung sind von der Stadt festzulegen.
3. § 31 Baugesetzbuch bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecke, Gehölze und Gehölzgruppen im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art oder die Arten, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken, Sträucher, Strauchgruppen entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 8 dem Bauantrag beizufügen.

§ 10

Ausgleichszahlungen

1. Sofern eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nach § 8 angemessen oder zumutbar ist und weder der Antragsteller noch die Stadt einen Standort für Neupflanzungen benennen kann, hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Satz 1 kommt auch zur Anwendung, wenn Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.
2. Die Höhe der von der Stadt festzusetzenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die der Antragsteller für Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen aufwenden müsste.
3. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, durch die die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, die dem Schutzzweck dieser Verordnung entsprechen, hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.

§ 11

Folgenbeseitigung

1. Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihren Weiterbestand gefährdet oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen im angemessenen Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

2. Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 11, Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 ergreift.

§ 12

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 8, 10 und 11 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Ziff. 15 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihren Weiterbestand beeinträchtigt, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. der §§ 7, 8 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 6 unterlässt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 11.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 13.09.1993 außer Kraft.

Gardelegen, den 18.12.2001

Fuchs
Bürgermeister